



Informationen zur Einführung der E-Rechnung ab 01.01.2025

(Stand 10.2024)

Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen gilt ab dem 01.01.2025. Der bis dahin existierende gesetzliche Vorrang der Papierrechnung entfällt. Ebenso entfällt das Zustimmungserfordernis zum Erhalt von E-Rechnungen.

Mit anderen Worten: Ab dem 01.01.2025 können Ihre Geschäftspartner Ihnen E-Rechnungen zusenden, ohne dass Sie dem Erhalt der E-Rechnung ausdrücklich zustimmen. **Ihren Vorsteuerabzug müssen Sie dann ausgehend von der erhaltenen E-Rechnung geltend machen.** Sie haben keinen Anspruch auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung – etwa einer Papierrechnung.

Was wird aber nun unter einer E-Rechnung verstanden? Reine PDF-Dateien oder andere nicht strukturierte elektronische Formate, wie z.B. Word- (.docx), Excel- (.xlsx) oder Bilddateien (bspw. .tif oder .jpeg), erfüllen **nicht** die Anforderungen an eine E-Rechnung. In Deutschland beruhen insbesondere zwei führende Rechnungsformate auf der Norm EN 16931, die sog. „XRechnung“ und „ZUGFeRD“.

XRechnung

Bei der XRechnung handelt es sich um eine XML-Datei. Zur Nutzung bedarf es eines Visualisierungstools. Anderenfalls ist das Format für das menschliche Auge nicht lesbar, da es keine visuelle Komponente beinhaltet.

ZUGFeRD

Bei dem ebenfalls bereits in Nutzung befindlichen ZUGFeRD-Format handelt es sich um ein sog. hybrides Rechnungsformat. Dieses Format ermöglicht die strukturierte Übermittlung der Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Sie besteht aus einer Bilddatei (meist pdf-Format) und einem strukturierten elektronischen Datenteil. Ab der Version 2.0.1 erfüllt eine ZUGFeRD-Rechnung die Anforderungen an eine E-Rechnung.

Die Pflicht zum Empfang von E-Rechnungen gilt für alle inländischen Unternehmer unabhängig davon, ob Sie selbst E-Rechnungen ausstellen oder umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Wichtig! Damit müssen auch Vermieter, Ärzte, Vereine und Betreiber von PV-Anlagen in der Lage sein, die E-Rechnung ab 01.01.2025 empfangen zu können.



Die Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern beginnt grundsätzlich ebenfalls ab dem 01.01.2025. Aber: Das Gesetz sieht für Rechnungsaussteller **Übergangsfristen** vor:

- Bis 31.12.2026:
Bis Ende 2026 ausgeführte Umsätze dürfen von allen Unternehmen weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturiert elektronischen Rechnungen abgerechnet werden. **Achtung:** Für nicht strukturierte elektronische Rechnungen („pdf“) ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin während der gesamten Übergangsphase erforderlich.
- KMU-Erleichterung bis 31.12.2027
Bis Ende 2027 ausgeführte Umsätze dürfen von klein- und mittelständischen Unternehmen („KMU“) weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturierten elektronischen abgerechnet werden, vorausgesetzt der Umsatz des Unternehmens hat im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 800.000 Euro nicht überschritten.
- Ab 01.01.2028:
Ab 2028 sind Rechnungen, die unter die E-Rechnungspflicht fallen, ausschließlich elektronisch auszustellen und zu übermitteln. Für Rechnung über Kleinstbeträge bis 250 Euro, Rechnungen an private Endverbraucher, an ausländische Unternehmer oder bei bestimmten steuerfreien Leistungen muss nach heutiger Rechtslage auch in Zukunft keine E-Rechnung ausgestellt werden.

Unsere Empfehlung an Sie?

Stellen Sie jetzt Ihren Prozess ganzheitlich um!

Der Gesetzgeber meint es gut mit Ihnen und möchte Ihnen das Geschäftsleben mit etwaigen Übergangsfristen erleichtern. Das Problem hierbei ist, dass Sie das Thema „E-Rechnung“ dann über die kommenden Jahre zwingendermaßen mehrmals angehen müssen. Dies ist vor allem kosten- und zeitintensiv. Unsere Empfehlung an Sie ist daher klar: Stellen Sie Ihren Prozess ganzheitlich um. Machen Sie sich bereit für den Empfang von E-Rechnung und beginnen Sie grundsätzlich mit dem Versand von E-Rechnungen.

Empfang von E-Rechnungen:

Prinzipiell kann Ihnen ab 01.01.2025 jeder Geschäftspartner seine Rechnung als E-Rechnung übermitteln. Sie müssen somit ab 01.01.2025 sicherstellen, dass Sie diese empfangen können. Wir empfehlen die Einrichtung einer rechnung@ihrunternehmen.de E-Mail-Adresse.

Versand von E-Rechnungen:

Diverse Buchhaltungssysteme werden Ihnen ab 01.01.2025 die Möglichkeit geben, Ihre Rechnung als E-Rechnung zu versenden. Machen Sie davon Gebrauch und erkundigen Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter nach den bestehenden Möglichkeiten. Für alle, die aktuell keine Buchhaltungssysteme nutzen, bietet unter anderem die Datev mit Ihre „E-Rechnungs-Plattform“ Unternehmern die Möglichkeit, Ihre Rechnungen im passenden Format zu versenden.

(Wir bitten Sie zu beachten, dass es sich um die aktuell geltende Gesetzeslage handelt. Diese ist unter Umständen sehr dynamisch und in Zukunft ggf. nur noch zum Teil aktuell)